



die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die weiteren Fahrgäste darstellt (§ 13 Satz 2 BOKraft).

²Hierzu zählen insbesondere Personen, die unter erheblichen Einfluss alkoholischer Getränke oder berausender Mittel stehen und Personen mit ansteckenden Krankheiten.

3. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

4. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

1. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgäste vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

2. Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Ein-sicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

¹Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. ²Ordnungswidrig handelt demnach, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. ¹die in § 6 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 bargeldlose Zahlung nicht annimmt oder entgegen § 6 Absatz 1 Satz 4 mit dem Taxi Personen befördert, obwohl ein funktions-fähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrbeginn nicht zur Verfügung steht und er von der Annahmepflicht nicht befreit ist. ²Satz 1 gilt nicht, sofern ein Ausnahmetatbestand nach § 6 Abs. 2 vorliegt;

2. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 4 unterlässt die Fahrgäste unaufgefordert vor Fahrtantritt über die Hinderungsgründe oder die Befreiung zur Annahmepflicht von Kartenzahlungen zu informieren

oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 5 Fahrgästen die Aus-nahmegenehmigung zur Einsicht nicht aushändigt;

3. andere, als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförde-rungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt;

4. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet;

5. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet;

6. entgegen § 6 Abs. 4 Fahrten zum Zwecke des Geld-wechsels bis zu EURO 50,00 zu Lasten des Fahr-gastes ausführt;

7. entgegen § 6 Abs. 5 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt;

8. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwi-derhandelt;

9. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt;

10. entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mit-führt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landrats-amtes Freising über Beförderungsentgelte und Be-förderungsbedingungen für den Taxenverkehr vom 01.02.2019 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 5 vom 07.02.2019) außer Kraft.

3. ¹Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten neuer Entgelte umzustellen. ²Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bis dahin gültige Fassung fort.

Freising, den 11. Februar 2021
Landratsamt Freising

Helmut Petz
Landrat